Gemeinde Sölden

Gemeinde Sölden, Gemeindestraße 1, 6450 Sölden

Sachbearbeiter
Mag. Wolfgang Santer

Verfahren:
D/19002/2026
A/3947/2026
11.11.2026

Zahl: 031-3/2026
Betrifft: Erlassung des Bebauungsplanes B289 Windau 21

K u n d m a c h u n g

Der Gemeinderat der Gemeinde Sölden hat in seiner Sitzung am 10.11.2026 gemäß § 64 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2022 – TROG 2022, LGBl. Nr. 43, beschlossen, den von der Fa. PROALP ZT GmbH ausgearbeiteten Entwurf über die Erlassung des Bebauungsplanes B289 Windau 21 (betroffene Gpn. 2761/3 und 2761/5) vom 02.11.2026 (Planbezeichnung bp_söl26021.mxd) durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Die 4-wöchige Auflage erfolgt

vom 11.11.2026 bis einschließlich 10.12.2026

Die maßgeblichen Unterlagen – liegen während der Auflagefrist zu den Amtsstunden mit Parteienverkehr im Gemeindeamt zur Einsichtnahme auf.

Gleichzeitig wurde gemäß § 64 Abs. 4 TROG 2022 der Beschluss über die Erlassung des gegenständlichen Bebauungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Gemäß § 64 Abs. 1 TROG 2022 haben Personen, die in der Gemeinde ihren Hauptwohnsitz haben und Rechtsträger, die in der Gemeinde eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, das Recht, bis spätestens eine Woche nach Ablauf der Auflagefrist eine schriftliche Stellungnahme zu den

aufgelegten Änderungen des Entwurfs abzugeben. Übermittelte Stellungnahmen werden gemäß den Bestimmungen des Informationsfreiheitsgesetz – IFG veröffentlicht.

Die Kundmachung kann auch auf der Homepage der Gemeinde Sölden unter www.soelden.gv.at abgerufen werden.

Der Bürgermeister:
Maximilian Riml

ANSCHLAGTAFEL	
Kundmachung vom	*11.11.2026*
Kundmachung bis	*10.12.2026*
Abnahme am	*14.12.2026*

Dieses Dokument wurde von Mag. Wolfgang Santer elektronisch gefertigt und amtssigniert.
Prüfung unter www.soelden.gv.at/Amtssignatur